Die neuen Steuervorlagen.

Wien, 20. Dezember.

Die gestern in der Nationalversammlung eingebrachten Steuergesetze enthalten in erster Linie wesentliche Abänderungen der Bestimmungen über die Rentensteuer und der Kriegszuschläge zu den direkten Steuern. Die Kriegszuschläge waren durch die kaiserliche Verordnung vom September 1916 geregelt worden und werden jetzt neu festgesetzt. Die bezügliche Verfügung der Vorlage hat folgenden Wortlaut:

Die Kriegszuschläge.

Für die Jahre 1918 und 1919 werden die Kriegszuschläge zu den direkten Steuern nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 1. Als Kriegszuschlag wird erhoben:

1. Zu der Grundsteuer, wenn der Katastralreinertrag der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines Steueramtsbezirkes zugeschriebenen Grundstücke 2000 K. nicht übersteigt, ein Zuschlag von 80 Prozent der zahlbaren ordentlichen Staatssteuer, aber ein Zuschlag von 100 Prozent, wenn dieser Katastralreinertrag mehr als 200 K. bis einschließlich 3000 K., 120 Prozent, wenn er mehr als 3000 K. bis einschließlich 6000 K., und 150 Prozent, wenn er mehr als 6000 K. ausmacht.

2. Zu der allgemeinen Erwerbsteuer ein Zuschlag von 100 Prozent der ordentlichen Steuer, wenn der Steuerpflichtige der ersten und zweiten Erwerbsteuerklasse, von 60 Prozent, wenn der Steuerpflichtige der dritten und vierten Erwerbsteuerklasse angehört; die in die Erwerbsteuerklassen nicht eingereihten Erwerbsteuerpflichtigen haben den 100prozentigen oder den 60prozentigen Zuschlag zu entrichten, je nachdem die Steuerjahresschuldigkeit 300 K. übersteigt oder nicht.

3. Zur Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, mit Ausnahme jener von Unternehmungen des Staates und der Oesterreichisch-ungarischen Bank, ein Zuschlag, welcher

a) bei Aktiengesellschaften, Aktienvereinen, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Prozent,

b) bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welchen die Begünstigungen des § 85 P. St. G. nicht zukommen, 50 Prozent, und

c) bei allen übrigen Unternehmungen 20 Prozent der ordentlichen Steuer einschließlich der Zusatzsteuer nach § 100, Absatz 7 und 8, P. St. G. beträgt.

An Stelle des Zuschlages von 100 Prozent (lit. a) tritt, bei einer Rentabilität des Unternehmens

bis 5 Prozent ein Zuschlag von	20	Prozent
über 5 bis 6 Prozent ein Zuschlag von	40	„
„ 6 „ 7 „ „ „ „	60	„
„ 7 „ 8 „ „ „ „	80	„

Die Rentabilität ist aus dem Verhältnis des steuerpflichtigen Reinertrages nach Ausscheidung der gemäß § 94, lit. e) und f), P. St. G. zugerechneten Darlehenszinsen und Erwerbsteuerbeträge zu dem eingezahlten Grundkapital zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen echten Reserven (Anlagekapital) nach dem Stande zu Beginn des für das Steuerjahr maßgebenden Geschäftsjahres zu berechnen. Bei teilweise steuerfreien Unternehmungen ist nur das auf den steuerpflichtigen Teil entfallende Anlagekapital in Rechnung zu stellen;

4. zu der auf Grund von Bekenntnissen veranlagten Rentensteuer ein Zuschlag von 100 Prozent;

zu der gemäß § 133 P. St. G. vom Schuldner abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 200 Prozent der ordentlichen Gebühr, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) zu der von den Zinsen von Teilschuldverschreibungen der Anlehen umlageberechtigter Körperschaften gemäß § 131, Absatz 1, lit. c), mit 2 Prozent entfallenden Rentensteuer, sodann zu der gemäß § 131, Absatz 1, lit. d), P. St. G. mit 1½ Prozent und zu der gemäß dem Gesetze vom 26. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 80, mit ½ Prozent entfallenden Rentensteuer ist ein Zuschlag von 100 Prozent und

b) zu der gemäß § 133, Z. 3, P. St. G. von den daselbst bezeichneten Zinsen durch die sie schuldenden Geldinstitute und Bankiers abzuführenden Rentensteuer ein Zuschlag von 300 Prozent einzuheben.

Zu der Rentensteuer von den im § 131, Absatz 1, lit. a) und Absatz 2, P. St. G. angeführten, dem 10prozentigen oder einem höheren Steuerfuße unterliegenden Bezügen ist ein Kriegszuschlag nicht einzuheben;

5. zur Einkommensteuer einschließlich des Aufschlages für minderbelastete Haushalte (§§ 172 bis 175 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, in der Fassung der Personalsteuernovelle vom 23. Januar 1914, R. G. Bl. Nr. 13) bei einem veranlagten Einkommen

von mehr als Kronen	bis einschließlich	ein Zuschlag von
3.000	5.200	15 Prozent
5.200	7.200	20 „
7.200	10.000	25 „
10.000	14.000	30 „
14.000	20.000	35 „
20.000	26.000	40 „
26.000	32.000	45 „
32.000	40.000	50 „
40.000	48.000	55 „
48.000	56.000	60 „
56.000	64.000	65 „
64.000	76.000	70 „
76.000	100.000	80 „
100.000	120.000	100 „
120.000	140.000	120 „
140.000	160.000	140 „
160.000	200.000	160 „
200.000	250.000	180 „
250.000	300.000	200 „
300.000	400.000	220 „
400.000	500.000	240 „
500.000	700.000	260 „
700.000	1,000.000	280 „
1,000.000	2,000.000	300 „
2,000.000	3,000.000	320 „
3,000.000	4,000.000	340 „
4,000.000	5,000.000	360 „
5,000.000	6,000.000	380 „
über	6,000.000	400 „

der ordentlichen Steuer;

6. zu der Tantiemenabgabe nach Artikel III des Gesetzes vom 23. Januar 1914, R. G. Bl. Nr. 13, bei einem Gesamtbetrage der von einer Gesellschaft ausgezahlten abgabepflichtigen Bezüge

bis 20.000 K. ein Zuschlag von 100 Prozent,

von mehr als 20.000 K. bis 500.000 K. ein Zuschlag von 200 Prozent,

über 500.000 K. ein Zuschlag von 300 Prozent der ordentlichen Abgabe.

§ 2. Eine Vorschreibung der Kriegszuschläge zu dem Zwecke der Bemessung und Einhebung von Zuschlägen der autonomen Körperschaften und von Beiträgen an diese findet nicht statt. Sofern nach bestehenden Vorschriften die Höhe vorgeschriebener oder entrichteter direkter Steuern für Berechtigungen,